

Verfahrensablauf bei der behördlichen Zustimmung zum nachträglichen Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an Windenergieanlagen (WEA) im Bestand im Land Brandenburg

1. Der Vorhabenträger (Antragsteller) zeigt die beabsichtigte Änderung, d.h. die geplante Installation und den Betrieb einer BNK an einer bereits genehmigten (bestehenden) WEA beim Landesamt für Umwelt (LfU), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke nach § 15 Abs. 1 BImSchG an.
2. Das LfU stellt fest, dass die beabsichtigte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat und damit keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf.
3. Mit der Bestätigung des LfU gegenüber dem Vorhabenträger, dass eine BNK keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf, wird er auch darüber informiert, dass er unabhängig von der Entscheidung des LfU und namentlich außerhalb der Fristbestimmung des § 15 BImSchG selbstständig eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzuholen hat. Ohne Zustimmung der LuBB darf eine BNK nicht errichtet werden.
4. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde (LuBB) erhält eine Kopie der Bestätigung des LfU.
5. Der Vorhabenträger stellt einen formlosen Antrag auf Zustimmung bei der LuBB, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld und hat dazu folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis der Anerkennung des geplanten Systems zur BNK durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle,
 - Konformitätserklärung durch eine unabhängige Prüfinstitution, die bestätigt, dass die standortspezifischen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden,
 - Unabhängige flugbetriebliche Beurteilung durch einen geeigneten Sachverständigen unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien;
 - Wartungskonzept unter Beachtung der Wartungsvorgaben des Herstellers, welches eine Systemüberprüfung mindestens alle 6 Monate beinhaltet.

Die LuBB holt eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG (Deutsche Flugsicherung – DFS) ein.

6. Die LuBB erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen die Zustimmung an den Vorhabenträger. Die Zustimmung wird nachrichtlich an das LfU übermittelt.

Die LuBB informiert die Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG (DFS) über eine erfolgte Zustimmung für eine BNK mit folgenden Angaben:

- Name des Standortes
- Name des Anlagenbetreibers (Genehmigungsinhaber)
- Name des Herstellers der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung.

7. Die beabsichtigte Änderung darf nach Zustimmung der LuBB vorgenommen werden. Die Überwachung der Befuerungsfunktion erfolgt durch die LuBB.